

**Satzung**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren**  
**der Ortsgemeinde Hirschhorn**  
**vom 11.3.2013 in der Fassung der Änderungssatzung vom 12.10.2015**  
**(durchgeschriebene Fassung)**

Der Ortsgemeinderat Hirschhorn hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen sowie für besondere Leistungen und Dienste nach Maßgabe der geltenden Friedhofssatzung werden Gebühren aufgrund dieser Satzung erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14.5.2012 außer Kraft.

Hirschhorn, 11.3.2013

Beate Rudat  
Ortsbürgermeisterin

## Anlage zur Gebührensatzung

### I. Grabplatzgebühren

1. Erwerb eines Reihengrabes	500,00 €
2. Erwerb einer Wahlgrabstätte	900,00 €
3. Erwerb einer Urnenwahlgrabstätte	400,00 €
4. Erwerb einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (einschl. Pflege)	400,00 €
5. Erwerb einer Urnenreihengrabstätte	250,00 €
6. Erwerb einer Urnenwiesengrabstätte (einschl. Pflege)	500,00 €

### II. Aushebung und Schließen der Gräber

1. Wahlgrabstätte je Beisetzung	nach Aufwand
2. Reihengrabstätte	nach Aufwand
3. Urnengrabstätte	125,00 €

### III. Umbettung von Leichen und Aschen

- Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen.  
Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
- Bei Urnengrabstätten für das Ausgraben von Aschen 150,00 €

### IV. Verwaltungsgebühren

1. Gebühr für die Ausfertigung der Urkunde über die Verlängerung der Nutzungsberechtigung	25,00 €
2. Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen	25,00 €
3. Bestattungsordner	75,00 €

### V. Benutzung der Aussegnungshalle

a) Benutzung der Aussegnungshalle	200,00 €
b) Zellenbenutzung	100,00 €

### Sonstige Gebühren und Leistungen

- VI. Besondere und sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht geregelt sind oder die in ihrem Ausmaß über die in der Satzung vorgesehenen Leistungen hinausgehen, können auf Antrag erbracht werden. Der Antragsteller hat die Material- und Lohnkosten zu tragen; diese werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.